

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal
B-Plan „Kemnitzer Straße“**

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung



Februar 2021

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal
B-Plan „Kemnitzer Straße“**

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung

Auftraggeber: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 44
14913 Jüterbog

Bearbeitung:



Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 033732 40229
Fax: 033732 40349
umland@buero-umland.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsgebiet	2
3	Methode	5
4	Ergebnisse	5
5	Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit	7
6	Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	8
7	Literatur	9

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal plant im Ortsteil Felgentreu die Aufstellung des Bebauungsplans „Kemnitzer Straße“, der eine zukünftige Nutzung und Bebauung des derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichs regeln soll.

Im Rahmen des Umweltberichtes, der parallel zum B-Plan zu erarbeiten ist, sind auch die Eingriffsfolgen für die Tierwelt sowie artenschutzrechtliche Belange, insbesondere eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten, zu berücksichtigen.

Für besonders und streng geschützte Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Der Entwurf des B-Plans sieht für das Plangebiet die Ausweisung eines Wohngebietes vor (vgl. Abbildung 1). Aufgrund der vorhandenen Lebensräume innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des B-Plans kann ein potenzielles Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, wurde im Oktober 2020 eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung des B-Plangebietes durchgeführt.

2 Untersuchungsgebiet

Das B-Plangebiet befindet sich im westlichen Randbereich der Ortschaft Felgentreu (vgl. Abbildung 2). Es handelt sich hierbei im westlichen Teil um derzeit als Intensivacker genutzte Flurstücke. Im östlichen Teil wird ein mit einem Einzelhaus bebautes Grundstück sowie eine jüngere Erstaufforstungsfläche in den B-Plan einbezogen.

Im Osten und Norden sind in geringer Entfernung weitere Einzelhäuser vorhanden. Im Süden befindet sich angrenzend an das B-Plangebiet an der Kemnitzer Straße eine Baumreihe aus älteren Laubbäumen.

Die Größe des B-Plangebiets umfasst eine Fläche von ca. 2,3 Hektar.



Abbildung 1: B-Planentwurf (Stand: Februar 2021)

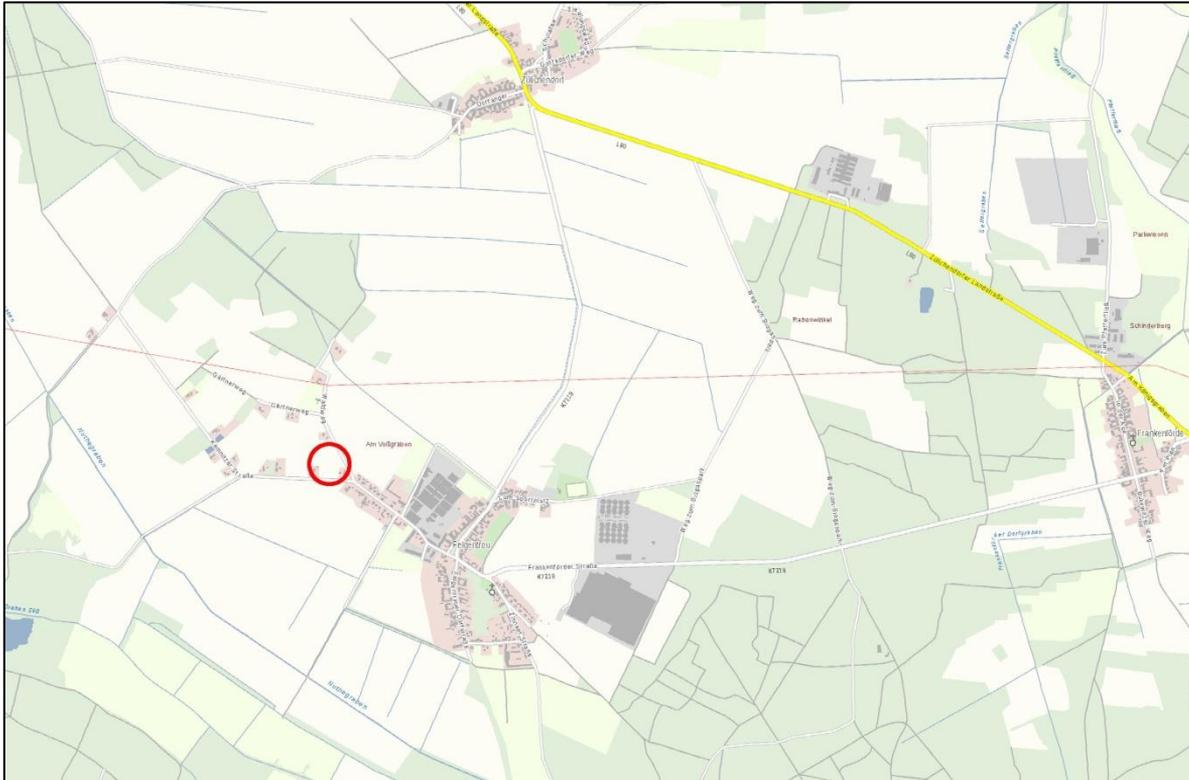


Abbildung 2: Lage des B-Plangebietes



Foto 1: B-Planbereich (Westteil Blick von Süd nach Nord)



Foto 2: B-Planbereich (Westteil Blick von Ost nach West)

3 Methode

Am 01.10.2020 wurde das Gelände des B-Plangebietes im Rahmen einer Potenzialeinschätzung vollständig untersucht. Dabei ist insbesondere auf potenzielle Habitats von Brutvögeln, mögliche wiederkehrend genutzte Neststandorte und Fledermausquartiere sowie potenziell geeignete Lebensraumstrukturen der Zauneidechse und weiterer geschützter Arten geachtet worden.

4 Ergebnisse

Brutvögel

Im Bereich der dominierenden Ackerflächen im Westen des B-Plangebiets ist ein Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nicht auszuschließen. Es handelt sich bei der Feldlerche um eine im Offenland noch verbreitete vorkommende Brutvogelart. Aufgrund von deutlich rückläufigen Bestandsdichten gilt die Art in Brandenburg als gefährdet (RYSILAVY et al. 2019).

Die Feldlerche besiedelt v. a. offene Acker- und Grünlandgebiete und meidet vertikale Strukturen, wie Gebäude oder höhere Gehölze. Es kann daher als wahrscheinlich eingeschätzt werden, dass sich Niststätten der Feldlerche v. a. im nördlichen Teil des geplanten B-Plangebietes befinden werden. Die Nähe der vorhandenen Einzelhausbebauung und der Baumbestände an der Kemnitzer Straße im Süden, dürfte dagegen gemieden werden.

Aufgrund der begrenzten Größe der besiedelbaren Habitate und der intensiven Ackernutzung kann von einer geringen Siedlungsdichte von ein bis zwei Revieren der Feldlerche ausgegangen werden.

Da die Ackerfläche keine wesentlichen Strukturierungen, z. B. mit Kleingehölzen, Bräcken, Säumen o. ä. aufweist, wird ein Vorkommen weiterer anspruchsvollerer Offenlandarten der Feldflur, wie Schafstelze (*Motacilla flava*) oder Grauammer (*Emberiza calandra*), als wenig wahrscheinlich angesehen.

Die Erstaufforstungsfläche dürfte von einer vielfältigen Brutvogelfauna, insbesondere Gebüschbrütern, wie z. B. Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) oder Fitis (*Phylloscopus trochilus*), sowie von Arten halboffener Lebensräume, wie Goldammer (*Emberiza citrinella*) oder Stieglitz (*Carduelis carduelis*), besiedelt werden.

Innerhalb des ausgedehnten Gartenbereichs des Einzelhauses im Osten sind verbreitet vorkommende und nicht in ihrem Bestand bedrohte typische Brutvögel der Gärten zu erwarten.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann für die Ackerbereiche im Westteil des B-Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gebiet wird hier vollständig durch Intensiväcker eingenommen, die für die Art keinen Lebensraum darstellen. Auch Randstrukturen, z. B. Grassäume an der Kemnitzer Straße, sind aufgrund ihrer Lage, Struktur und Größe als kaum geeignet anzusehen. Gleiches gilt für den Gartenbereich des Einzelhauses im Osten.

Im Bereich der jüngeren Erstaufforstungsfläche kann aufgrund der lückigen Gehölzstruktur und strukturreichen Gras- und Hochstaudenbeständen ein Vorkommen der Zauneidechse oder weiterer geschützter Reptilienarten dagegen nicht ausgeschlossen werden.

Weitere besonders und streng geschützte Arten

Hinweise auf mögliche Vorkommen, Lebensräume oder Niststätten bzw. Quartiere weiterer besonders oder streng geschützter Arten haben sich im Rahmen der Untersuchung nicht ergeben.

5 Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist durch die geplante Nutzungsänderung im Bereich der Ackerflächen im Westen von einem weitgehend vollständigen Lebensraumverlust auszugehen. In den Baugrenzen, die für Wohnbauflächen festgesetzt werden, ist mit Baumaßnahmen zu rechnen. Während der Bauzeiten sind im Bereich der Bauflächen sowie in angrenzenden Lebensräumen Störwirkungen zu erwarten.

Im östlichen Teil sind im Bereich der Aufforstungsfläche sowie der Einzelhausbebauung dagegen keine wesentlichen, durch die Aufstellung des B-Plans bedingten Nutzungsänderungen, zu erwarten.

Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Brutvögel

Aufgrund der wahrscheinlichen Besiedlung des westlichen Teils des B-Plangebiets durch die Feldlerche (*Alauda arvensis*), muss während der Brutzeit von März bis Mitte August bei allen Maßnahmen, die im Bereich der Ackerfläche erfolgen, mit dem Verlust von Niststätten sowie einer Verletzung oder Tötung von Tieren gerechnet werden.

Mögliche Brutvögel angrenzender Lebensräume sind als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Es dürfte sich aufgrund der vorhandenen Lebensräume überwiegend um nicht gefährdete und noch verbreitet auftretende Arten handeln, so dass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen entsprechender Arten nicht wahrscheinlich ist.

Für die in Brandenburg gefährdete Feldlerche muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den mit dem B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust verschlechtert. Es sind daher Ausgleichsmaßnahmen, durch die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte sichergestellt wird, in der Eingriffsumgebung vorzusehen.

Ist ein Ausgleich des Revierverlustes nicht vor Beginn der Baumaßnahmen oder nicht vor Ort möglich, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu prüfen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Feldlerche zu verhindern, sind kompensierende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Die Erstaufforstungsfläche ist nicht als Baufläche im B-Plan vorgesehen und wird erhalten, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der hier wahrscheinlich vorkommenden Brutvogelarten nicht zu erwarten ist.

Im östlichen Teil des B-Plans ist bereits eine Einzelhausbebauung vorhanden. Im Falle einer zusätzlichen Bebauung sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Brutvogelarten, insbesondere Bauzeitenregelungen, vorzusehen.

Zauneidechse und weitere geschützte Arten

Aufgrund fehlender Habitate im Bereich der Ackerflächen im Westen ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder weiterer besonders oder streng geschützter Tierarten auszugehen.

Die Erstaufforstungsfläche mit potenziell geeigneten Habitaten der Zauneidechse und weiterer geschützter Reptilienarten wird im B-Plan gesichert, so dass nicht von einer möglichen Betroffenheit der Arten auszugehen ist.

6 Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Sicherung der ökologischen Funktionalität zu ergreifen.

Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren lassen sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Vorkommen von Brutvogelarten sind daher außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich von März bis Mitte August.

Für die in Brandenburg gefährdete Feldlerche muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bzw. der Erhaltungszustandes der Population durch den mit dem B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust verschlechtert.

Geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktion der Fortpflanzungsstätte bzw. des Erhaltungszustandes der Population wären eine dauerhafte Neuanlage von günstigen Habitatstrukturen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Neuansiedlung der Feldlerche führen. Als besonders geeignet sind regelmäßig, aber außerhalb der Brutzeit umgebrochene Brachflächen, Blühstreifen oder spezielle „Lerchenfenster“ sowie außerhalb der Brutzeit gemähte Gras- und Staudensäume einzuschätzen. Die Ausgleichsfläche muss sich in einem großflächig offenen, gehölzfreien Acker- oder Grünlandgebiet befinden, damit eine Ansiedlung der Feldlerche wahrscheinlich ist. Weiterhin sollte sie möglichst in räumlicher Nähe zum Eingriffsgebiet liegen.

7 Literatur

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl I Nr. 3, S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42
- RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLow, W. 2019: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4), Beilage